

Versteckte Kamera: Was ist erlaubt? Und was ist mit dem Ton?

Journalistische Strategie & juristischer Rahmen

Dr. Christian Mensching
LL.M (Columbia)
Partner Redeker Sellner Dahs

Marcus Lindemann
Recherchetraîner & geschäftsführender Autor
autoren(werk) GmbH & Co. KG
Stand: Juni 2026

Journalistische Argumente (1)

- Missstand von öffentlichem Interesse dokumentieren (nicht zwingend Straftat oder rechtswidrig!)
- versteckte Kamera zur Dokumentation, auch wenn Missstand geringfügiger
Grundsatz: Immer wenn man mit offener Kamera zu anderen Ergebnissen käme
- heikler ist immer die Veröffentlichung, nicht die Aufnahme (gründlich verpixeln/anonymisieren)

Journalistische Argumente (1)

Ihre Redakteure waren zu zweit in der Tankstelle in Berlin. Der männliche Redakteur hatte eine Umhängetasche um, die er fortlaufend auf den Tankstellen-Mitarbeiter richtete. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass der männliche Redakteur eine versteckte Kamera in seiner Umhängetasche mitgeführt und auch benutzt hat. Deshalb wollen wir auf folgendes hinweisen: Das Drehen mit versteckter Kamera verstößt gegen das Hausrecht unserer Mandantschaft bzw. des Tankstellenbetreibers und stellt einen Hausfriedensbruch nach § 123 StGB dar. Nach ständiger und höchstrichterlicher Rechtsprechung ist das Veröffentlichern von Drehmaterial, welches mit versteckter Kamera gefilmt wurde, nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Erforderlich ist insbesondere, dass schwerwiegende Gesetzesverstöße nachgewiesen werden, für deren Beleg die Filmaufnahmen notwendig sind. Hiervon kann in Bezug auf die von Ihnen durchgeführten Recherchen und unsere Mandantschaft in keinster Weise die Rede sein. Es fehlt schon an der Grundvoraussetzung, dass überhaupt ein Gesetzesverstoß vorliegt, von einem schwerwiegenden Verstoß ganz zu schweigen. Auch insofern warnen wir also dringend vor der Veröffentlichung von Filmmaterial, welches ggf. mit versteckter Kamera gedreht wurde.

Journalistische Argumente (2)

- Authentizität
- andere Recherchewege nicht möglich (Pressekodex), m.E. aber auch, wenn andere Wege schwierig sind
- lieber kontrollierter Selbstversuch, als noch zwei Fallschilderungen
- ideal: Beweis im Bild, alternativ: zweite Person als Ohrenzeuge

Starke journalistische Argumente (3)

Schon 2004 (OLG München – Marienhof/Lilienthal)
zulässige („befugte“) Tonaufnahme, weil

- a) erheblicher Missstand (Schleichwerbung)
- b) offene Anfrage hätte nicht zum Ziel geführt
- c) daher nahezu einziger journalistischer Rechercheweg
(aber nicht der einzige!)

analog: befugte Aufnahme nach StGB 201a

4. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

Was ist mit dem Ton?

StGB 201 schützt das nicht öffentlich gesprochene Wort.

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.“

Was ist mit dem Ton?

StGB 201 schützt das nicht öffentlich gesprochene Wort.

Ausnahmen:

- EGMR- Urteil Kassensturz (2015),
ähnlich (4 U 1401/19, OLG Dresden)
- öffentlich gesprochenes Wort
- Beweissicherung bei möglichen Straftaten
- befugte Aufnahme (Marienhof)

Was ist mit dem Ton?

StGB 201 schützt das nicht öffentlich gesprochene Wort.

Beispiele:

- illustrativ, zur Authentizität

[So verkaufen Finanzvertriebe teure Verträge an Studierende | WISO](#) (ab TC 3:37)

- Telefongespräch aufgenommen, nachgesprochen

[Millionenbetrug mit Fake-Investments | Die Spur – YouTube](#) (ab TC 5:40)

- Telefongespräch mitgehört, nachgesprochen

[\[Doku\] Die Maschen der Banken - Fragwürdige Geschäfte mit Zinsen und Gebühren](#)
[\[HD\]](#) (ab TC 19:30, weitere Stellen später)

Was ist mit dem Ton? - Fazit

- Es gibt Möglichkeiten (juristische Ausnahmen).
- Das provoziert und kann die ganze Recherche zu diskreditieren.
- Wenn zulässig, immer besser als „Gedächtnisprotokoll“.
- nur nach juristischer Prüfung als Beweis verwendbar (sonst Beweismittelverwertungsverbot)

Zusammenfassung

- I. Der Einsatz der versteckten Kamera ist diesseits der Boulevard-Berichterstattung unter Abwägungsvorbehalt zulässig. Dennoch muss im Vorfeld der Recherche -unter Einbeziehung von Alternativen – genau abgewogen werden.
- II. Persönlichkeitsrecht sind zu wahren – in der Regel durch umfassende Anonymisierung.
- III. Da Tonaufnahmen von Gesprächen verboten sind, sollten die durch die Aufnahme erlangten Aussagen von zwei Zeugen belegt werden können.
- IV. Verdeckte Aufnahmen von Personen in Privaträumen, aber auch bspw. in Krankenhäusern oder Heimen oder anderen sensiblen Kontexten sind mit erhöhten rechtlichen Risiken – auch in strafrechtlicher Hinsicht – behaftet.
- V. In Alltagsgegenständen versteckte Kameras müssen lokal aufzeichnen oder das Kamerasignal über Kabel zur Aufnahmeeinheit leiten.
- VI. Andere Straftatbestände sind zu beachten (Urkundenfälschung...)
- VII. Im Ausland gelten andere Regeln.

Noch Fragen? Gerne!

mensching@redeker.de

lindemann@autorenwerk.de